

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Osdorf

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch § 76 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. und Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Art. 20 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osdorf vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit zu reinigen. Die Bestimmung der geschlossenen Ortslage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG und dem anliegenden dementsprechend gekennzeichneten Ortsplänen. Die Ortspläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straßen zu säubern (§§ 5 und 7), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 6).

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile:

1. die Gehwege (als Teil einer Straße oder selbstständige Gehwege),
2. die begehbaren Seitenstreifen,
3. die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
4. die Radwege,
5. die Rinnsteine,
6. die Gräben und die sonstigen Durchlässe,
7. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
8. die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, bei getrennten Fahrbahnen bis zum Trennstreifen,
9. die als öffentlicher Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
10. die halbe Breite von Straßen, die als verkehrsberuhigt (Zeichen 325 StVO) gelten,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungsstrecke reinigungspflichtig, so obliegt ihnen die Reinigungspflicht gemeinsam.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Überträgt der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf Dritte, ohne dass es zu einer Übernahme nach Satz 1 kommt, so wird er nicht von seiner Verantwortlichkeit und Haftung befreit.
- (6) Kommt der Reinigungspflichtige seiner Pflicht nicht nach, so behält sich die Gemeinde eine kostenpflichtige Ersatzvornahme vor.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der erschließenden Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- oder Geländestreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt nicht, wenn eine Verbindung mit der Straße unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

- (4) Die Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist der neben dem Gehweg bestehende Teil der Straße, der die gesamte übrige Straßenfläche umfasst. Zur Fahrbahn gehören mithin auch die Fahrbahnrippen, die Bordsteinkanten, die befestigten Seitenstreifen und die Bushaltebuchten.

§ 4

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 5

Art und Umfang der Säuberungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Abfälle geringeren Umfangs und Laub sind zu beseitigen, sofern diese in zulässiger Weise in Hausmülltonnen und Wertstoffcontainern entsorgt werden können. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit freizuhalten. Wildkräuter sind zu entfernen, wenn sie den Straßenverkehr behindern, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränken oder die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind von dem Reinigungspflichtigen nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§ 6

Winterdienst/

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Auf den zu reinigenden Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen und Fahrbahnen ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Eisglätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, auch wenn es um 07.00 Uhr bzw. 09.00 Uhr noch schneit. Die Räumungspflicht besteht auch, wenn Schnee auf die zu räumenden Straßenteile geworfen oder geweht wurde.
- (2) Die Gehwege, Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit möglich, mindestens in einer Breite von 1,50 m, von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen und Straßenbereichen, in denen kein abgegrenztes Gehweg vorhanden ist, ist von den Anliegern ein Streifen der Straße von mindestens 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der anliegenden Grundstücke mit der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (3) Bei Schnee und Eisglätte sind die Gehwege, Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege in der zu räumenden Breite sowie die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, - wenn nötig auch wiederholend - zu streuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege zu den Verkehrsmitteln so geräumt und gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (4) Bei der Streuung sind abstumpfende Mittel - z.B. Sand - vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen soll unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a. bei Eisregen,
 - b. bei Glatteis an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsketten oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der Salz oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf nicht auf Baumscheiben und begrünten Flächen abgelagert werden.

- (5) Schnee und Eis sind vorrangig in Vorgärten oder auf anderen Geländestreifen abzulagern. Sind solche nicht vorhanden, sollen Schnee und Eis so abgelagert werden, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird, insbesondere hat eine Ablagerung auf der Fahrbahn und auf dem der Fahrbahn zu liegenden Drittel des Gehweges zu unterbleiben. Die Rinnsteine, die Straßeneinläufe und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind bei der Ablagerung freizuhalten. Schnee und Eis darf von anliegenden Grundstücken nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 7

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Eine außergewöhnliche Verunreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage beinhaltet auch die Verschmutzung durch Kot, insbesondere Hundekot und Pferdekot.
- (3) Ist der Verursacher der außergewöhnlichen Verunreinigung nicht ermittelbar, bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen zur Beseitigung der Verunreinigung bestehen, soweit ihm das zumutbar ist.

§ 8

Verletzung der Reinigungspflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht über

1. die Säuberungspflicht nach §§ 2 und 5
2. die außerordentliche Säuberungspflicht über übermäßiger Verunreinigung gemäß § 7 oder
3. die Schneeräum- und Streupflicht gemäß § 6

nicht erfüllt, handelt nach § 56 StrWG ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichten nach dieser Satzung ist die Gemeinde Osdorf berechtigt, folgende Daten gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162), in der Fassung vom 20. September 2019, zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des oder der Betroffenen gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegenstehen;

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks [§ 2 LMG wurde aufgehoben];
4. Angaben der jeweils zuständigen Behörde zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke, zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken und zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie im weiteren Zusammenhang mit der Straßenreinigung anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde zur zum Zwecke der Ermittlung des Reinigungspflichtigen und zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Berichtigung, Löschung und der Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet § 34 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Januar 1999 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Osdorf, den

Der Bürgermeister

Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Osdorf vom 15.07.2020.